

Ordnung aller Abteilung der BG 74 e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie übernehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für eine bestimmte Sportart. Dazu zählt auch die Vertretung des Vereins in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereins gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereins ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Die Mitglieder der Abteilung müssen zwingend Mitglieder im Verein BG 74 e.V. sein.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten entsprechend die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils vom Hauptverein zugewiesenen Mitteln einschließlich eines eventuell erhobenen eigenen Abteilungsbeitrages.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Der Vorstand des Hauptvereins muss dem Beschluss über die Abteilungsbeiträge zustimmen. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein gemeinsam mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Abteilungen verwalten die ihnen vom Vorstand des Hauptvereins zugewiesenen Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.

Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Vorstand des Hauptvereins. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Finanzvorstand des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Finanzvorstand des Hauptvereins. Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen insbesondere Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Trikotwerbung) oder die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen betreffen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Abteilungskassenwart

Weitere Mitglieder wie zum Beispiel ein Sportleiter und/oder ein Schriftführer können von der Abteilungsversammlung gewählt werden, wenn es für die Organisation der Abteilung erforderlich ist.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, jedoch mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins, statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Diese Einberufung darf auch per Email erfolgen, sofern eine entsprechende Adresse durch das Mitglied benannt wurde. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungs-Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahlen des Abteilungsvorstandes
- Wahl von zwei Abteilungs-Kassenprüfern
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung mangels Masse oder mangels Interesse muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.

Sollten dem Vorstand des Hauptvereins oder aber auch Mitgliedern anderer Abteilungen begründete, wichtige Gründe zur Auflösung einer anderen Abteilung vorliegen, wie zum

Beispiel finanzielle Unregelmäßigkeiten oder gravierendes sportliches Fehlverhalten, kann die Mitgliederversammlung des Hauptvereins einen Antrag zur Schließung der Abteilung stellen, über den mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilung im Jahr 2014 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des Gesamtvereins in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.